

Inhalt:

- I. Aus dem Gesellschaftsrecht:**
Regierungsentwurf des neuen GmbH-Gesetzes
- II. Aus dem Arbeitsrecht:**
1. Neuregelung zur Altersbefristung
2. Änderung des Arbeitnehmerentendegesetzes
- III. Aus dem Leasingrecht :**
Verspätete Rückgabe von Leasingfahrzeugen durch den Insolvenzverwalter
- IV. Aus dem Markenrecht:**
Haftung von Ebay für Markenverletzungen
- V. Aus dem Transportrecht:**
Mitverschulden des Paketversenders bei Schäden
- VI. Anti - Stalking - Gesetz in Kraft**

I. Aus dem Gesellschaftsrecht:**„Liberalisierung“ des GmbH- Rechts – die deutsche Limited?**

Das Bundeskabinett am 23. Mai 2007 hat den Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) beschlossen. Es soll in der ersten Jahreshälfte 2008 in Kraft treten und bringt eine Vielfalt praxisrelevanter Änderungen. Wir wollen Ihnen einen kurzen Abriss der Neuerungen geben:

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von bisher 25.000 Euro auf 10.000 Euro herabgesetzt werden, um Gründungen insbesondere im Dienstleistungsgewerbe zu erleichtern. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die am Anfang nur sehr wenig Stammkapital haben, zu entsprechen, bringt der Entwurf eine Einstiegsvariante der GmbH, die so bezeichnete haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (§ 5a). Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Für unkomplizierte Standardgründungen wird ein Mustergesell-

schaftsvertrag als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Wird dieses Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich. Die Regelungen in dem Mustergesellschaftsvertrag sind einfach und selbsterklärend, so dass hier keine Beratung und Belehrung durch einen Notar mehr erforderlich ist. Allein die Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag müssen beglaubigt werden, um die Gesellschafter identifizieren zu können. Der Mustervertrag wird durch Muster für die Handelsregisteranmeldung flankiert.

So können in den genannten Fällen sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne zwingende rechtliche Beratung bewältigt werden. Natürlich bleibt es möglich, bei der Gründung freiwillig rechtlichen Rat einzuholen.

Die Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister wurde bereits durch das Anfang 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschleunigt. Danach werden die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen grundsätzlich elektronisch beim Registergericht eingereicht, das dann unverzüglich über die Anmeldung entscheiden und die übermittelten Daten unmittelbar in das elektronisch geführte Register übernehmen kann. Die Gesetzesänderung soll die Eintragungszeiten beim Handelsregister weiter verkürzen.

Zukünftig müssen GmbHs wie Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einreichen.

Vereinfacht wird auch die Gründung von Ein-Personen-Gesellschaften. Hier wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

Durch die Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG soll es deutschen Gesellschaften ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen. Damit soll der Spielraum deutscher Gesellschaften erhöht werden, ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets zu entfalten. Das kann z.B. eine attraktive Möglichkeit für

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277
50935 KÖLN
TELEFON: 0221-94 36 55-0
TELEFAX: 0221-94 36 55-9
E-MAIL: office@kls-law.de

Partner von [®]
EuRaLex.Net
Europäische Rechts-
anwaltsvereinigung

ERFURT

ANGER 46
99084 ERFURT
TELEFON: 0361-65 44 60
TELEFAX: 0361-65 44 6-19
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

deutsche Konzerne sein, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen. Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll künftig nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht. Veräußerer und Erwerber von Gesellschaftsanteilen erhalten den Anreiz, die Gesellschafterliste aktuell zu halten. Der eintretende Gesellschafter erhält einen Anspruch darauf, in die Liste eingetragen zu werden. Weil die Struktur der Anteilseigner transparenter wird, lassen sich Missbräuche wie zum Beispiel Geldwäsche besser verhindern. Die aus der Praxis übermittelten Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH sollen nunmehr auch durch den Gesetzgeber bekämpft werden.

Die Gesellschafter werden im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zustellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter an deren Stelle Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Die Insolvenzantragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können.

Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen stärker in die Pflicht genommen werden. Dazu wird das sog. Zahlungsverbot in § 64 GmbHG geringfügig erweitert.

Die bisherigen Ausschließungsgründe für Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert. Zum Geschäftsführer kann nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat.

II. Aus dem Arbeitsrecht:

1. Neuregelung zur Altersbefristung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) war der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer, der bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52ste Lebensjahr vollendet hat, ohne sachlichen Grund zulässig, wenn zu einem vorherge-

henden unbefristeten Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber kein enger sachlicher Zusammenhang besteht.

Der europäische Gerichtshof hatte am 22.11.2005 entschieden, dass diese Befristungsmöglichkeit eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstelle und die Vorschrift von den nationalen Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Newsletter 02/06). Dem war das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 26.04.2006) gefolgt. Der Gesetzgeber hat daher aufgrund dieser Urteile die Verpflichtung gesehen, diese Regelung im TzBfG neu zu fassen.

Dies ist nunmehr mit Wirkung zum 01.05.2007 erfolgt. Voraussetzung für die Befristung des Arbeitsvertrages ist nun neben der Vollendung des 52sten Lebensjahres zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, dass der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses insgesamt mindestens 4 Monate beschäftigungslos war. Der Beschäftigungslosigkeit stehen Zeiten des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld oder die Teilnahme an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme gleich. Liegen diese Voraussetzungen nunmehr vor, kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von 5 Jahren – innerhalb dieser Frist auch mehrfach – verlängert werden. Zu beachten ist allerdings, dass die mindestens viermonatige Dauer der Beschäftigungslosigkeit, der Bezug von Transferkurzarbeitergeld oder die Teilnahme an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses liegen und grundsätzlich zusammenhängend sein muss. Kurzzeitige Beschäftigungen während der viermonatigen Beschäftigungslosigkeit, z. B. Aushilfstätigkeiten, sollen dagegen den Viermonatszeitraum nicht unterbrechen, weil diese ansonsten zu einer Benachteiligung derjenigen älteren Arbeitnehmer führen würde, die sich um eine Anstellung, gegebenenfalls auch um eine kurzzeitige Anstellung, bemüht haben.

2. Änderung des Arbeitnehmerentendengesetzes

Es ist vielen bekannt, dass bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland das Arbeitnehmerentendengesetz zu beachten ist. Dieses Gesetz folgt dem Arbeitsortprinzip, d. h. der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern für die Zeit der Entsendung die am jeweiligen Arbeitsort in Deutschland maßgeblichen Arbeitsbedingungen

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277
50935 KÖLN
TELEFON: 0221-94 36 55-0
TELEFAX: 0221-94 36 55-9
E-MAIL: office@kls-law.de

ERFURT

SCHILLERSTRASSE 8
99084 ERFURT
TELEFON: 0361-65 44 60
TELEFAX: 0361-65 44 6-19
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

gewähren (gleiche Regelungen gelten übrigens in allen anderen europäischen Staaten!).

Der Bundesrat hat nunmehr in seiner Sitzung vom 30.03.2007 mit Wirkung ab 01.07.2007 der Einbeziehung des Gebäudereinigerhandwerks in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zugestimmt. Damit unterfällt das gesamte Lohngefüge des Lohnarbeitsvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung, die Dauer des Erholungsurlaubes und das Urlaubsentgelt des Rahmentarifvertrages den zwingenden Arbeitsbedingungen, deren Einhaltung durch das Arbeitnehmerentsendegesetz vorgeschrieben ist. Das tarifliche Urlaubsgeld wäre nur dann zwingend verbindlich, wenn die Allgemeinverbindlichkeit dieser Regelung herbeigeführt werden sollte.

Zeitarbeitsunternehmen sind ebenfalls zur Gewährung der Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer mit Gebäudereinigertätigkeiten beim Entleiher beschäftigt werden und der auf das Arbeitsverhältnis mit dem Leiharbeiter anwendbare Tarifvertrag keine für den Arbeitnehmer günstigeren Arbeitsbedingungen vorsieht.

In diesem Zusammenhang: Über die Einführung von Mindestentgelten im Elektrohandwerk ist noch keine Entscheidung getroffen, da im Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Anhörung von 22.05.2007 keine Einigung zum Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Mindestentgelte im Elektrohandwerk erzielt werden konnte.

Hinzuweisen ist, dass der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 18.06.2007 sich auf eine Erweiterung um 10 – 12 Berufsgruppen verständigt hat, für die es künftig zwingende Arbeitsbedingungen nach dem Entsendegesetz geben soll.

III. Aus dem Leasingrecht :

Verspätete Rückgabe von Leasingfahrzeugen durch den Insolvenzverwalter

Der Leasingvertrag z. B. über ein Kraftfahrzeug zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer unterliegt den mietrechtlichen Bestimmungen. Durch die Insolvenz des Leasingnehmers wird dieses Mietverhältnis nicht beendet. Allerdings sind wechselseitige Ansprüche aus dem Mietverhältnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr durchsetzbar. In der Insolvenz des Leasingnehmers bedeutet dies, dass der Leasinggeber den Anspruch auf Zahlung der Leasingrate nicht mehr durchsetzen kann und umgekehrt

der Leasingnehmer die weitere Überlassung des Leasingfahrzeuges nicht mehr verlangen kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Leasingvertrages vom Leasinggeber verlangt. Der Insolvenzverwalter ist dann zur Erfüllung des Leasingvertrages gegenüber dem Leasinggeber verpflichtet.

Wählt der Insolvenzverwalter diese Möglichkeit nicht, ist er zur Herausgabe der Leasinggegenstände an den Leasinggeber verpflichtet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kommt der Insolvenzverwalter dem nicht nach, hat der Leasinggeber Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der ursprünglich vereinbarten Miete für die Dauer der Vorenthaltung. Dieser Anspruch des Leasinggebers setzt kein Verschulden des Mieters oder des Insolvenzverwalters voraus. Bei den Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung handelt es sich um sogenannte Masseverbindlichkeiten und nicht (nur) um Insolvenzforderungen. *BGH Urteil vom 01.03.2007, DB 2007, 967 f*

IV. Aus dem Markenrecht:

Ebay - Haftung Markenverletzungen

Der Bundesgerichtshof hat anhand eines bei Ebay von einem Verkäufer geschalteten Angebots von Uhren der Marke „Rolex“, bei denen es sich um Fälschungen handelte, eine Verantwortlichkeit von Ebay für derartige Markenverletzungen festgestellt. Danach kommt eine Haftung von Ebay als Störerin in Betracht kommt, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist. Ebay muss, wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Der BGH hat nochmals betont, dass Ebay auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Ebay sei verpflichtet, technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Waren gar nicht erst im Internet angeboten werden können.

BGH Urteil vom 19.04.2007 – I ZR 35/04; Quelle: Pressemitteilung Nr. 45/2007 des BGH

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277
50935 KÖLN
TELEFON: 0221-94 36 55-0
TELEFAX: 0221-94 36 55-9
E-MAIL: office@kls-law.de

ERFURT

SCHILLERSTRASSE 8
99084 ERFURT
TELEFON: 0361-65 44 60
TELEFAX: 0361-65 44 6-19
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

V. Aus dem Transportrecht:

Mitverschulden des Versenders kann zum vollständigen Ausschluss der Haftung des Frachtführers führen

Der BGH hat im Bereich der Paketversendung durch die Deutsche Post AG seinem Rechtsprechungsreigen zum Mitverschulden des Versenders ein weiteres Mosaik hinzugefügt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG für den Paketdienst Inland sehen vor, dass Pakete, die Geld, Edelmetalle, Edelsteine, Scheck-/Kreditkarten, Telefonkarten und andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere mit einem über 500,00 Euro hinausgehenden Wert enthalten, von der Beförderung ausgeschlossen sind und die Deutsche Post AG insoweit keinen Beförderungsvertrag mit dem Versender abschließt (sog. Verbotsgut).

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 30.03.2006 entschieden, dass trotz dieser Klausel zumindest durch schlüssiges Verhalten der Deutsche Post AG ein wirksamer Frachtvertrag zustande gekommen sei, aus dem die Deutsche Post dann auch zu haften habe. Offenbar hat sich der BGH die Kritik, die ihm mit dieser Entscheidung entgegengeschlagen ist, zu Herzen genommen. Er entschied nun, dass unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens eine Haftungsabwägung durchgeführt werden müsse. Wer als Versender in Kenntnis des Warenwerts auf eine besonders gesicherte Sendungsart verzichtet und die Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG missachtet, ferner die Deutsche Post AG auf den Eintritt eines ungewöhnlich hohen Schadens bei der Versendung des Pakets nicht hinweist, dem fällt im Schadensfall ein so gravierendes Mitverschulden zur Last, dass dagegen ein Organisationsverschulden der Deutsche Post AG, das zum Verlust oder zur Beschädigung der Sendung geführt hat, vollständig zurücktritt.

BGH Urteil vom 15.02.2007 – I ZR 186/03, TranspR 2007, 164 ff.

VI. Anti Stalking-Gesetz in Kraft

Am 31.03.2007 ist das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ in Kraft getreten

(BGBl. I S. 354 f.). Wir hatten im Newsletter 01/2007 im Rahmen einer Vorschau dieses Gesetz angekündigt. In ihm wird das sogenannte „Stalking“ unter Strafe gestellt. Der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift lautet wie folgt:

„§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

- seine räumliche Nähe aufsucht,
- unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

- unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Das Gesetz soll im Bereich des sogenannten „Stalking“ Strafbarkeitslücken füllen. Für eine strafrechtliche Verfolgung des Täters ist jedoch – neben der Strafanzeige – ein sogenannter Strafantrag erforderlich, vgl. Abs. 4 der neuen Vorschrift. Darüber hinaus wurde die „Nachstellung“ als Privatklagedelikt ausgestaltet.

-ENDE-

Hinweis: Der Inhalt dieses Newsletter dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.